



Satzung des Rheinisch-Bergischen Basketballkreises e.V.

Fassung vom 06.06.2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Kreisgebiet, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen Rheinisch-Bergischer Basketballkreis (RBK).
2. Er wird als eingetragener Verein (e.V.) im Vereinsregister Leverkusen geführt.
3. Das Gebiet des Kreises umfasst das Stadtgebiet Leverkusen, sowie den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Oberbergischen Kreis.
4. Sitz des Vereins ist Leverkusen.
5. Der RBK ist Mitglied im Westdeutschen Basketball Verband e.V. (WBV). Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung aus und wird sich im Einklang mit den Regeln des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des WBV verhalten.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. Der RBK ist der einzige für den Basketballsport zuständige Fachverband in den Kreisen Rhein.-Berg., Oberberg., und der Stadt Leverkusen. Der Zweck des RBK ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend an dieser Sportart. Der RBK bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der RBK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV, gegenüber anderen Verbänden sowie staatlichen Organen und Behörden.
 - b. die Regelung und Organisation des Spielbetriebs.
 - c. die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern.
 - d. die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
 - e. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.
 - f. die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
3. Der RBK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der RBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel, die dem RBK zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RBK, außer Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten für den RBK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des RBK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Rechtsgrundlagen des RBK sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung stehen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem RBK gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder im RBK sind Vereine und Basketball spielende Vereinigungen (im folgenden "Vereine" genannt), die ihren Sitz im Gebiet des RBK haben und Mitglieder im WBV sind. Die Mitgliedschaft des Vereins im RBK beginnt mit der Mitgliedschaft des Vereins im WBV (gem. §8 Absatz IV der WBV-Satzung) und endet auch mit ihr.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in außerordentlichem Maß um den RBK verdient gemacht haben. Sie werden vom Kreistag ernannt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhören durch einfachen Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen ergehen:
 - a. Bei Nichterfüllen der Verpflichtung gegenüber dem RBK trotz Mahnung.
 - b. Bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des RBK, bei grob unsportlichem oder kreisschädigendem Verhalten.
5. Dem Beschuldigten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Rechtsausschuss möglich. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses, welche ebenfalls per Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des Kreistages beantragt werden. Der Vorstand hat den Vorgang auf die Tagesordnung des nächsten Kreistags aufzunehmen. Die Entscheidung des Kreistages ist endgültig. Vom Zeitpunkt der der Ausschlussentscheidung des

Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung des Kreistages ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliedsrechte nicht ausgeübt werden; bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Strafen

1. Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Sportler haben das Recht, die Leistungen des RBK in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des RBK zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bestraft.
2. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a. Verwarnungen, Verweise
 - b. Ordnungs- und Geldstrafen
 - c. Sperren, Suspendierung, Lizenzentzug, Amtsunwürdigkeit, Ausschluss.

Einzelheiten werden durch den Strafenkatalog des DBB, WBV oder RBK geregelt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im RBK gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende oder noch erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

Der RBK ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Kreistag.

§ 6 Organe und Gremien mit speziellen Aufgaben

1. Die Organe des RBK sind:
 - a. der Kreistag
 - b. Der Vorstand
2. Gremien mit speziellen Aufgaben sind:
 - a. der Jugendtag
 - b. der Rechtsausschuss
 - c. der Sportausschuss
 - d. der Schiedsrichterausschuss
 - e. der Jugendausschuss

§ 7 Der Kreistag

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des RBK. Er ist das oberste Organ des Kreises. Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet den Kreistag. Der Kreistag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch, auf Antrag, durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8 Der ordentliche und außerordentliche Kreistag

1. Der ordentliche Kreistag findet jedes Jahr jeweils im zweiten Quartal statt. Den Versammlungsort bestimmt der letztjährige Kreistag.
2. Der Vorstand hat mit einer Frist von 6 Wochen die Mitglieder durch einfachen Brief oder E-Mail zum ordentlichen Kreistag einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Außerdem ist die den Mitgliedern die Antragsfrist mitzuteilen. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand muss den Mitgliedern die eingegangenen Anträge mindestens 3 Wochen vor dem Kreistag durch Brief oder E-Mail zur Kenntnis bringen.
3. Wenn es das Interesse des RBK erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Ferner, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt. Der außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der ordentliche. Die Bestimmungen über den ordentlichen Kreistag finden entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf 4 Wochen reduziert und Anträge dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich vorliegen müssen, die dann zu Beginn des außerordentlichen Kreistags ausliegen müssen.
4. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des RBK sind unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands.
- b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr.
- d. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- e. Wahlen.
- f. Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die dem RBK bekannte Vereinsvertreter oder schriftlich ausgewiesene Delegierte der Mitglieder. Stimmübertragung an andere Delegierte ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme. Ordentliche Mitglieder haben zwei Stimmen und außerdem für jede

Mannschaft, die an den Rundenspielen des Kreises, WBV und DBB teilgenommen hat, weitere Stimmen nach folgendem Schlüssel:

- | | | |
|----|-----------------------|-------------|
| a. | 1 bis 5 Mannschaften | → 1 Stimme |
| b. | 6 bis 10 Mannschaften | → 2 Stimmen |
| c. | > 10 Mannschaften | → 3 Stimmen |
- Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind nur zulässig, wenn sie eine Begründung enthalten und die vorgenannten Bestimmungen erfüllen. Sofern sie eine Änderung der Satzung oder der Ordnungen zum Ziel haben, müssen sie auch den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
 - Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Beschlüsse werden - sofern nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.
 - Über die Beratung und Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach dem Kreistag den Mitgliedern und dem Vorstand zuzusenden.

§ 11 Wahlen

- Wählbar in ein in der Satzung genanntes Amt ist jede volljährige, geschäftsfähige Person. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Kandidatur schriftlich vorliegt.
- Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand des RBK besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/-in
 - der/dem Sportwart/-in
 - der/dem Schiedsrichterwart/-in
 - der/dem Jugendwart/-in
 - der/dem Pressewart/-in
 - der/dem Rechtswart/-in

2. Die Mitglieder a. bis e. bilden den geschäftsführenden Vorstand. Durch ihn werden die laufenden Geschäfte erledigt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
3. Die Wahrnehmung von bis zu zwei geschäftsführenden Vorstandsämtern in Personalunion ist möglich. Das Vorstandsmitglied hat für die Dauer der Personalunion zwei Stimmen gem §15 Ziffer 2.
4. Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
 - a. In geraden Jahren: Buchstabe b, d, f, i, aus §12 Ziffer 1.
 - b. In ungeraden Jahren: Buchstabe a, c, e, g, h, aus §12 Ziffer 1.
5. Die Vorstände gem. §12 Ziffer 1 werden jeweils auf dem Kreistag gewählt, ausgenommen der Jugendwart (§12 Ziffer 1 Buchstabe f), der durch auf dem Jugendtag gewählt wird.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den RBK gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
7. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstands Erstattung der Kosten nach den Richtlinien zu, die der Vorstand festlegt.
8. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes nach §12 Nr. 1 sowie Mitgliedern der Fachausschüsse nach §13 Nr. 4 Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Der Vorstand wird durch Fachausschüsse unterstützt.
 - a. Sportausschuss
 - b. Schiedsrichterausschuss
 - c. Jugendausschuss
 - d. Rechtsausschuss
2. Der Vorstand wird durch Fachausschüsse unterstützt. Die Mitglieder von Rechts-, Sport- und Schiedsrichterausschuss werden vom Kreistag gewählt, der Jugendausschuss vom Jugendtag.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden wie folgt gewählt:
 - a. In geraden Jahren: Buchstabe a, c, aus §13 Ziffer 1.
 - b. In ungeraden Jahren: Buchstabe b, d, aus §13 Ziffer 1.
4. Die einzelnen Fachausschüsse sind wie folgt zusammengesetzt:

- a. **Sportausschuss:** Sportwart, der (die) Spielleiter Senioren (Damen/Herrn), Schiedsrichterwart. Die Spielleiter für die Kreisligen Senioren (Damen/Herrn) werden für zwei Jahre vom Kreistag gewählt.
- b. **Schiedsrichterausschuss:** Schiedsrichterwart, 1 bis max. 3 Mitglieder, die vom Kreistag für zwei Jahre gewählt werden.
- c. **Jugendausschuss:** Jugendwart, Spielleiter Jugend. Die Spielleiter für die Kreisligen Jugend (weiblich/männlich) werden für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt.
- d. **Rechtsausschuss:** Rechtswart, maximal 4 Mitglieder, die vom Kreistag jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist bei allen Ausschussmitgliedern möglich.

§ 14 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des RBK, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Der Vorstand erstellt für seine Tätigkeiten einen Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied leitet sein Ressort eigenverantwortlich.
2. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er beaufsichtigt die Arbeit der Fachausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands oder der Fachausschüsse bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründeten Beschluss zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 15 Amtsdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwarts - vom Kreistag für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder eines Fachausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, so bestellt der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstands- bzw. Fachausschussmitglied. Auf dem nächsten Kreistag erfolgt eine Nachwahl, sofern die Position gem. Satzung nicht automatisch zur Wahl steht.
2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, einfache Mehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden; im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Reichen die Beschlüsse des Vorstands in das Ressort eines nicht anwesenden Vorstandsmitglieds/Fachwarts hinein, so ist dieser vorher zu hören.

§ 16 Jugendtag

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketball-Jugend des RBK. Der Jugendtag wählt den Jugendwart und den Jugendausschuss. Er findet jährlich statt. Für ihn gelten die Satzungen und die Jugendordnungen des RBK, WBV und des DBB.

§ 17 Kassenprüfung

1. Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer (jeweils in geraden Jahren) und zwei Ersatzkassenprüfer (jeweils in ungeraden Jahren), die im Falle der Verhinderung der Kassenprüfer die Wirtschafts- und Kassenführung des RBK prüfen. Die Kassen und Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfung muss rechtzeitig vor dem Kreistag erfolgen; über das Ergebnis haben die Kassenprüfer dem Vorstand und dem Kreistag zu berichten.

§ 18 Auflösung des RBK

1. Die Auflösung des RBK kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder es ein Drittel der Mitglieder (Vereine) schriftlich fordern. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung des RBK wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (33.47.ff.). Bei Auflösung oder Aufhebung des RBK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den Westdeutschen Basketball-Verband e.V (WBV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendbasketballsports zu verwenden hat.

§ 19 Änderungen der Satzung und der Ordnungen

Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 20 Andere Regelungen

Regelungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich getroffen sind und auch nicht durch Satzungen und Ordnungen des WBV und/oder des Deutschen Basketball-Bundes (DBB) festgelegt sind, trifft der Vorstand nach sportlichen Gesichtspunkten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des RBK e.V. am 13. Oktober 2016 in Leverkusen in Kraft.